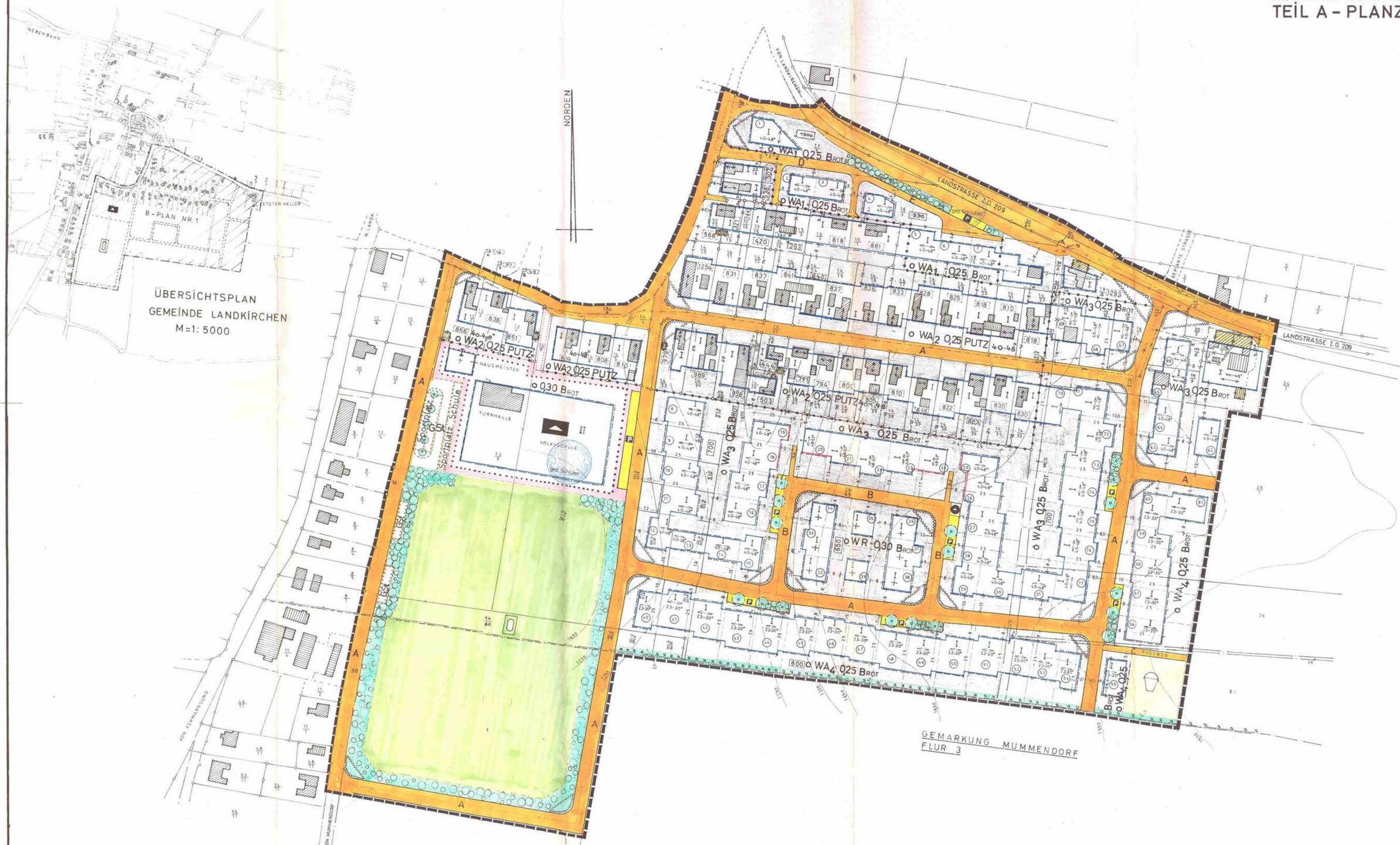


SATZUNG DER GEMEINDE LANDKIRCHEN AUF FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESTÄTTUNGSGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1967 (BBL I S 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1966 (GVBL. S. 10 273) IN VERBÜNDUNG MIT § 1 DER LVO VOM 9.12.1960 UND § 9 ABS. 2 BBAUG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG LANDKIRCHEN VOM 18.06.1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

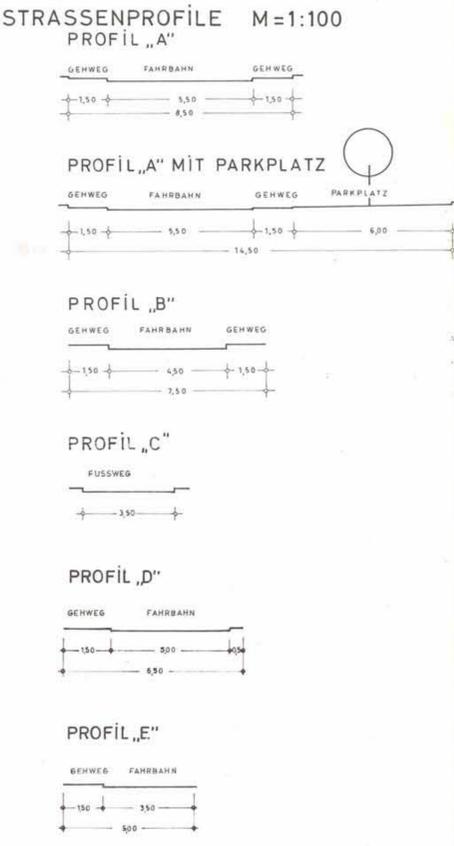
TEIL A - PLANZEICHNUNG - M=1:1000



ÜBERSICHTSPLAN
GEMEINDE LANDKIRCHEN
M=1:5000

- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- #### I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)
- GELTUNGSBEREICH DES B. PLANES** (§ 9 ABS. 5 B BAUG)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)
WR REINES WOHNGEBIET (§ 53 BAU NY)
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 64 BAU NY)
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 BAU NY)
0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 69 BAU NY)
 - BAUWEISE** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)
o OFFENE BAUWEISE FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH (gez. Schlüter) (§ 22 BAU NY)
 - ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)
BAULINIE AUF DER ZU Bauen IST (§ 23 BAU NY)
BAUGRENZE DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF (§ 23 BAU NY)
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 BAU NY)
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)
+ FLACHDACH
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF - VOLKSSCHULE - (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)
[50] MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)
 - VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
FUSSWEGE
OFFENTL. PARKFLÄCHEN
 - VERSORGUNGSFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG)
UMFORMERSTATION
 - GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)
GRÜNANLAGEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG)
BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON STRÄUCHERN (KNICK) (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG)
 - ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 ABS. 2 BBAUG)
40-48° DACHNEIGUNG
B001 VORWIEGEND ZIEGEL ROT, MIND. GIEBEL
PUTZ PUTZBAU
 - SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
GST GEMEINSCHAFTSSTELLENPLATZE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE UND NR. 12 BBAUG)

- #### II. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMENCHARAKTER)
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
 - ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - GEMARKUNGSGRENZE LANDKIRCHEN/MUMMENDORF
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
 - HÖHENLINIEN
 - IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 - KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN
 - GEPLANTE ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN
 - KÜNFTIG FORTFALLENDE ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN
 - NR. DES BAUGRUNDSTÜCKES
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN
 - SICHTDREIECK



TEIL B - TEXT

ES WIRD FESTGESETZT:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 ABS. 1 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS IN WR-GEBIET DIE IN § 53 BBAUG AUSNAHMSWEISE ZULASSIGEN VORHABEN NICHT ZUM BESTANDTEIL DIESER SATZUNG GEMACHT WERDEN.
§ 9 ABS. 2 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS IN WA-GEBIET DIE IN § 64 BBAUG AUSNAHMSWEISE ZULASSIGEN VORHABEN NICHT ZUM BESTANDTEIL DIESER SATZUNG GEMACHT WERDEN.
§ 16 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN WA UND WA, DIE UNTER § 13 BBAUG AUSNAHMSWEISE ABGESICHERT VORHANDEN NICHT ZUM BESTANDTEIL DIESER SATZUNG GEMACHT WERDEN.
§ 69 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN WA UND WA, DIE UNTER § 13 BBAUG AUSNAHMSWEISE ZULASSIGEN VORHANDEN NICHT ZUM BESTANDTEIL DIESER SATZUNG GEMACHT WERDEN.
§ 22 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS ÜBERALTE KREBESCHOSSENFÜSSEBÄNEN NUR ALS TRAGWERK ZULASSIG SIND.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
§ 23 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND GARAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULASSIG WERDEN.
§ 23 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS ÜBERALTE KREBESCHOSSENFÜSSEBÄNEN NUR ALS TRAGWERK ZULASSIG SIND.
- VERKEHRSLÄCHEN**
GRUNDSTÜCKE VON EINER ESSENTIELLEN PARKFLÄCHEN FESTGESETZT SIND, ERHALTEN IN DIESEN BEZUG ZUSÄTZLICH ZUFÜHRUNG.
IN DEN SICHTDREIECKEN SIND DIE HÖHE VON GRUNDSTÜCKSGRENZBEZEICHNUNGEN UND ANPFLANZUNGEN NICHT MEHR ALS 30 CM ÜBER ÜBERALTE STRASSE BETRAGEN.
AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK SIND EINWEGEPLATZ UND GARAGEN, ENTSPRECHEND DER ZUGELASSENE NUTZUNGSART (BBAUG) ZU SCHAFFEN GEGEN SCHLÜTER.
- VORGRÄTIGKEIT UND ENFRIEDUNG**
DIE VORHABEN SIND EINHEITLICH ALS SAZEMÄCHEN BEI ZIEGELN ANZULEGEN UND MIT HOCHSTENS 0,00 M HOHEN KEBENEN HÜCKEN STRASSENSEITIG UND SEITENLÄNGS ZUM GÄULNIG ZU BAUEN.
DIE ÜBRIGEN SETZUNGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN MIT EINEM VON EINER HOHEN MASCHENKORBEN ODER EINER 1,00 M HOHEN WINDSCHRITZBEPLANZUNG VERBODEN WERDEN.
ALS STRASSENBEGRENZUNG KANN EINE 0,30 M HOHE EINREIHDIGUNG IN MASSIVER BAUWEISE ZULASSIG WERDEN.
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
FÜR DIE DACHNEIGUNGEN SIND IN DEN WA-GEBIETEN BRAUNE ODER DUNKELBRAUNE FARBEN ZU VERWENDEN.
SEITENWÄNDE UND HINTERWÄNDE WERDEN NUR IN MASSIVER BAUWEISE IN DER AUSSEREN GESTALTUNG PASSEND ZUM HAUPTGEBÄUDE MIT GLEICHER DACHFORM ODER MIT FLACHDACH ZULASSIG.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 5 A UND § 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUSSTELLUNGS- BESCHLUSSES DER BEWAUNGSKOMMISSION VOM 15.4.1968/08.05.1968
LANDKIRCHEN/FEHM, DEN 07.09.1970
ARCHITECT
KUTSCHMACH
gez. Schlüter

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRIFFLICHE HÄREN IN DER ZEIT VOM 04.05.1970 BIS 05.06.1970 NACH VORHERIGER AM 10.06.1970 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEWERTEN IN DER AUSGEFÜHRT SELTEN BEACHTET WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
LANDKIRCHEN/FEHM, DEN 07.09.1970
DER BÜRGERMEISTER
gez. Schlüter

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.05.1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT
OLDENBURG/FEHM, DEN 29.07.1970
KATASTERAMT
gez. Khun

DIE BEWILLIGUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.06.1970, BEGRIFFLICH
LANDKIRCHEN/FEHM, DEN 07.09.1970
DER BÜRGERMEISTER
gez. Schlüter

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASSE DES INNENMINISTERS VOM 04.01.1971 (IV 6-87304-55 200) erteilt. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDEN MIT ERLASSE DES INNENMINISTERS VOM 20.10.1971 AB 11-87304-55 2001 BESTÄTIGT.
LANDKIRCHEN/FEHM, DEN 12.04.1971
DER BÜRGERMEISTER
gez. Schlüter

DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEWILLIGUNG BEWILLIGUNG SIND AM 23.11.1971 MIT DER ERGÄNZTEN BEKANNTMACHUNG DER BEWAUNGS- PLANUNG IN KRÄFT GETRETEN UND LIEFEN AB 24.11.1971 AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
LANDKIRCHEN/FEHM, DEN 23.11.1971
DER BÜRGERMEISTER
gez. Schlüter

ES WIRD HIERMIT BEGLAUBIGT, DASS DIE VORSTEHENDE ABLICHTUNG VOM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE LANDKIRCHEN AUF FEHMARN VOM 24.11.1971 MIT DEM VORGELEGTEN ORIGINAL ÜBEREINSTIMMT.
BURG AUF FEHMARN, DEN 25.04.1988
AMT FEHMARN
AMTSVORSTEHER
I.A. IV 6

SATZUNG DER GEMEINDE LANDKIRCHEN AUF FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

Die mit Erlaß vom 04. Januar 1971 erteilten Auflagen sind in dieser Planunterlage berücksichtigt worden.
Burg auf Fehmarn, den 26.04.1988
Amt Fehmarn
Der Amtsvorsteher
I.A. IV 6